

jestät die Beschleunigung der Einbringung des Pferdekonkriptionsgesetzes sowie des Ausbaues der ungarisch-galizischen Verbindungsbahn, die jetzt wieder dringender werde, in Erinnerung zu bringen.

Ministerpräsident Graf Andrassy erbat sich in letzterer Beziehung die Erlassung eines Ah. Handschreibens an den Minister Gorove<sup>17</sup> mit dem Auftrage, die Sache sofort vor den ungarischen Reichstag zu bringen.

Schließlich betonte noch Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn die baldige Zustandebringung des Gesetzes über den Landsturm, um demselben im Falle des Aufgebotes eine völkerrechtlich anerkannte Stellung zu geben, worauf Seine Majestät die Sitzung zu schließen geruhte.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Ofen, 30. November 1870. Franz Joseph.

## Nr. 26 *Gemeinsamer Ministerrat, Ofen, 1. Dezember 1870*

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (12. 12.), der k. k. Finanzminister Freiherr v. Holzgethan (15. 12.), der kgl. ung. Finanzminister v. Kerkápoly (o. D.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Teschenberg.

Gegenstand: Begehren des Reichsfinanzministers, an das Ministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Ersuchen zu stellen, die bis zum Schlusse des Jahres 1870 vorkommenden Zahlungsanweisungen für Rechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes zu honorieren und bis zur Erlangung der gesetzlichen Bedeckung als vorschußweise Zahlungen zu behandeln.

KZ. 4711 – RMRZ. 92

Protokoll des zu Ofen am 1. Dezember 1870 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser die Sitzung zu eröffnen geruht, erbittet sich Reichsfinanzminister v. Lónyay das Wort, um den Standpunkt des Reichsfinanzministeriums in einem ausführlichen Exposé zu begründen. Dem Reichsfinanzministerium sei von Seite des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder durch eine Note vom 16. Oktober l. J. der ziffermäßige Nachweis zugekommen,

<sup>17</sup> *Die Sache des Ausbaues der ungarisch-galizischen Verbindungsbahn siehe: HHStA., Kab. Kanzlei KZ. 4518 v. 24. 11. 1870; KZ. 4738 v. 10. 12. 1870; KZ. 47 v. 4. 1. 1871.*

daß zur Zahlung der für die Monate November und Dezember d. J. zu leistenden Quotenbeiträge nur noch circa drei Millionen Gulden verfügbar seien, welcher Betrag zur Deckung der auf diese Monate entfallenden gemeinsamen Auslagen in der westlichen Reichshälfte nicht ausreichend sei.

Das Reichsfinanzministerium habe hierauf mit Note vom 27. Oktober erwidert, daß die Rücksicht auf die aus den gemeinsamen Kassenmitteln beschaffte Bedeckung der Nachtragskredite für die Landarmee pro 1868 und 1869 sowie auf die im Jahre 1868 ohne gesetzliche Sanktion bestrittenen gemeinsamen Pensionen den Schluß gestatte, daß der westlichen Reichshälfte noch eine Beitragsleistung von rund vier Millionen Gulden zugemutet werden könne. Das Reichsfinanzministerium habe daher an das Finanzministerium für die im Reichsrate vertretenen Königsreiche und Länder das Ersuchen gestellt, die auf Rechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes vorkommenden Zahlungsanweisungen bis zur Höhe des Betrages von vier Millionen zu honorieren und vorläufig als vorschußweise Zahlungen zu behandeln.<sup>1</sup>

Diese Zuschrift sei von Seite des k. k. Finanzministeriums mit der Eröffnung beantwortet worden, daß dasselbe einem Beschluß des Ministerrates vom 23. November zufolge, dem Ersuchen des Reichsfinanzministeriums zu entsprechen, nicht in der Lage sei.<sup>2</sup> Das Ministerium sei gesetzlich nicht berechtigt, für den Mehraufwand des Heeres in den Jahren 1868 und 1869 Geldmittel zur Verfügung zu stellen, und es würde den Beschlüssen der Vertretungskörper vorgreifen, wenn es zur Bedeckung der erwähnten Nachtragskredite Gelder selbst vorschußweise flüssig macht. Die Antwort des k. k. Finanzministeriums habe das Reichsfinanzministerium umsomehr überrascht, als sie mit einer kurz vorher eingelangten Zuschrift jener Behörde in inneren Widerspruch zu stehen schien, da letztere zu der Hoffnung berechtigte, daß der k. k. Finanzminister Zahlungsanweisungen für das Militär bis zum Schlusse des Jahres anstandslos honorieren werde.

Zur weiteren Kritik der obenerwähnten Ablehnung führt der Reichsfinanzminister aus, es sei der Ton darauf zu legen, daß das günstige Resultat, wonach die westliche Reichshälfte ihren vollen Zahlungsverpflichtungen für das Jahr 1870 schon jetzt Genüge getan habe, nur dadurch erzielt worden sei, daß derselben das aus den Gebarungsnachweisungen für die Jahre 1868 und 1869 sich ergebende Guthaben mit 15 032 505 fl. 51 kr. schon vor Genehmigung der bezüglichen Rechnungsabschlüsse gutgeschrieben sei. Es sei dabei zu bemerken, daß diese namhafte Gutschreibung nicht nur aus faktischen Mehrleistungen an baren Quotenabfuhr, sondern besonders daraus resultiere, daß bei der vorläufigen kontokorrentmäßigen Abrechnung die Mehreinnahmen aus den Zollgefälleüber-

<sup>1</sup> *Siehe darüber Ah. E. v. 10. 12. 1870. Sie genehmigt für den Kriegsminister zu Lasten des für die Deckung der Erfordernisse der Armee für die Jahre 1868 und 1869 erbetenen Nachtragskredites die Auszahlung von vier Millionen Gulden, die die beiden Finanzminister des Reiches im Sinne der bestehenden Gesetze zahlen. MOL. Sektion K-26, 1978/1870.*

<sup>2</sup> *Das Protokoll dieses cisleithanischen Ministerrates ist nicht auffindbar.*

schüssen, welche für beide Reichshälften und beide Jahre zusammen 13 327 132 fl. 35 kr. betragen haben, berücksichtigt worden seien. Wenn nun auch beide Reichshälften ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Quotenbeiträge für 1870 bereits entsprochen haben, so wäre demgegenüber doch auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die gemeinsamen Finanzen sich einem Mehr von Leistungen unterzogen haben, als denselben durch die von den beiden Reichsteilen innerhalb des Rahmens der für 1870 festgestellten Budgetquotenabfuhren zugeflossen sei. Es sei nämlich durch die Schlußrechnung pro 1868 bereits konstatiert, daß das ordentliche Erfordernis der Landarmee im Jahre 1868 um 4 292 160 fl. 51 kr. überschritten werden mußte. Behufs der vorläufigen Bedeckung dieser Überschreitung sei einstweilen ein Betrag von 1 592 160 fl. 51 kr. aus den bei den Militärkassen mit Ende 1867 verbliebenen gemeinsamen Aktiven entnommen, der Restbetrag von 2 700 000 fl. aber der Militärverwaltung aus den gemeinsamen Kassenmitteln der Reichszentralkasse gegen Deponierung von 6 696 400 fl. Effekten des Stellvertreterfondes vorschußweise zur Verfügung gestellt worden. Im Jahre 1868 seien ferner laut der Schlußrechnung pr. 1 868 328 079 fl. 86 1/2 kr. an gemeinsamen Pensionen bestritten worden, rücksichtlich welcher die gesetzliche Bedeckung bei den Delegationen bereits angesucht sei.

Für das Jahr 1869 sei dem Reichskriegsministerium von Seite der Delegationen ein Nachtragskredit von 3 790 000 fl. bewilligt worden. Obwohl nach der den Delegationen in dieser Richtung gemachten Vorlage die Militärverwaltung aus ihren eigenen Mitteln den Betrag von 1 110 777 fl. zu bedecken haben werde, so hätte doch der ganze Betrag der obigen Summe aus den allgemeinen Kassenmitteln der Reichszentralkasse verfügbar gemacht werden müssen, da die Militärverwaltung bis zur Austragung der Frage über die Bedeckung des fraglichen Nachtragskredites pro 1869 auf gesetzlichem Wege nicht zuwarten konnte. Schließlich sei auch noch der vorschußweisen aus den gemeinsamen Kassenresten bestrittenen Mehrkosten der ostasiatischen Expedition Erwähnung zu tun, welche sich bis nun auf 403 016 fl. 31 kr. belaufen.

Aus der Summierung der im vorstehenden bezeichneten Posten ergebe sich, daß im ganzen 7 221 096 fl. 17 1/2 kr. aus den allgemeinen Mitteln der Reichszentralkasse geleistet worden seien, worauf bis nun von den beiden Reichsteilen ungeachtet der unzweifelhaften Gemeinsamkeit jener Auslagen (mit Ausnahme der Kosten für die ostasiatische Expedition, die nicht gemeinsam sind) keine Beträge geleistet worden seien. Dieser Gegenforderung des Reichsfinanzministeriums gegenüber dürfe der Anspruch, den es an das Finanzministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder stelle, wohl als liquid betrachtet werden. Der Gegenstand sei übrigens äußerst dringlicher Natur. Die auf die Erhaltung des Heeres entfallenden Auslagen, die Entlohnungen usw. müßten bestritten, ein laufender Wechsel der ostasiatischen Expedition honoriert werden. Die Erwägung aller dieser Umstände rechtfertige ein neuerliches Ersuchen an den Finanzminister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder,

daß derselbe zur Vermeidung jeder Störung des gemeinsamen Dienstes die bis zum Schlusse des laufenden Jahres vorkommenden Zahlungsanweisungen für Rechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes anstandslos honorieren und bis zur Erlangung der gesetzlichen Bedeckung als vorschußweise Zahlung behandeln möge.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan bestreitet, daß die vom Reichsfinanzminister angeführten Posten als liquide anzusehen seien. Entweder läge, was die einzelnen der vom Reichsfinanzminister erwähnten Punkte anbelange, ein Beschluß der Delegationen überhaupt nicht vor, oder es sei an Bedingungen geknüpft, die zur Zeit nicht erfüllt seien. Liquid seien für den österreichischen Finanzminister im eigentlichen Sinne des Wortes überhaupt nur die Posten, die im Finanzgesetze erscheinen, da den Delegationen ein unmittelbares Beschlußrecht in dieser Beziehung nicht zustehe. Das Finanzministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder habe seine Zahlungsverpflichtungen sogar mit 300 000 fl. zugunsten des gemeinsamen Aufwandes überschritten. Nichtsdestoweniger habe er, da er der Sache größeres Gewicht beilege als der Form, im Ministerrate für die Bewilligung einer vorschußweisen Zahlungsleistung bis zum Ende des laufenden Jahres gesprochen. Er hätte geglaubt, diesen Standpunkt einnehmen zu sollen, da einerseits die Dringlichkeit der Angelegenheit in der Tat nicht bestritten werden könne, andererseits eine Gefahr in keiner Richtung vorhanden sei. Die Alternative, eine Vorsorge für das Erfordernis durch die Inanspruchnahme eines Nachtragskredits oder einer vorschußweisen Übertragung der Ansätze auf das Jahr 1871, schließe eben jede Annahme einer Gefahr aus. Allein dieser persönliche Standpunkt habe nicht die Zustimmung des Ministerrates gefunden, und auch in der deutschen Delegation scheine keine Neigung vorzuwalten, auf die Auffassung des Reichsfinanzministers einzugehen. Die Geldmittel seien übrigens vorhanden, und sachlich liege eigentlich kein Grund vor, dem Ansinnen nicht zu entsprechen. Jedenfalls sei aber der Beschluß des Ministerrates bindend, und der Finanzminister halte sich nicht für berechtigt, von demselben einseitig abzugehen.

Reichsfinanzminister v. Lónyay verspricht sich von neuerlichen Aufklärungen an die Delegierten eine günstige Wirkung.

Seine Majestät der Kaiser verweist auf die Notwendigkeit, den Anforderungen des gemeinsamen Haushaltes zu entsprechen. Allerhöchstderselbe billigt die Auffassung des Finanzministers v. Holzgethan, daß der Beschluß des Ministerrates für denselben als maßgebend anzusehen sei. Es sei unter Geltendmachung der dargelegten Motive eine Modifikation dieses Beschlusses zu erzielen.

Finanzminister v. Kerkápoly schließt sich dem Finanzminister v. Holzgethan bezüglich des Satzes an, daß für das Ministerium nur jene Posten als liquid zu betrachten seien, welche in dem betreffenden Finanzgesetze votiert und sanktioniert erscheinen.

Seine Majestät der Kaiser stellt die Frage, warum das Ersuchen des Reichsfinanzministers nur an das österreichische Ministerium gerichtet werde, welche Frage vom Reichsfinanzminister v. Lónyay mit der Aufklärung beantwortet wird, daß die ungarische Quote nur den geringen Betrag von nicht ganz 1 1/2 Millionen repräsentieren würde.

Finanzminister v. Kerkápoly regt die Frage an, ob nicht eine sachgemäße Erledigung dadurch zu erzielen wäre, daß mit möglichster Beschleunigung an die Delegationen zur Erlangung des Nachtragskredites gegangen werde.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan weist darauf hin, daß der Reichsrat vertagt, eine für das österreichische Finanzministerium gültige Entscheidung also für die allernächste Zeit dadurch nicht zu erzielen sei.

Finanzminister v. Kerkápoly hält für genügend, wenn die Entscheidung wenigstens durch den ungarischen Reichstag herbeigeführt werde, da sich dann wohl Mittel zur vorschußweisen Zahlung der erforderlichen Beträge von Seite des ungarischen Finanzministeriums würden finden lassen.

Seine Majestät der Kaiser hebt hervor, daß es jedenfalls vorteilhaft sein werde, den Beschluß der Delegationen zu erzielen, da der Reichsrat gesetzlich an diesen Beschluß gebunden sei.

Reichsfinanzminister v. Lónyay verweist nochmals darauf, daß das Finanzministerium für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in der erwähnten Zuschrift bereits eine als prinzipiell anzusehende Ausnahme zu Gunsten der Auffassung des Reichsfinanzministeriums habe eintreten lassen.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan bemerkt, daß die Ausnahme nicht das Prinzip durchbrochen, sondern nur einem ganz konkreten Falle der Quotenleistung für den Monat November gegolten habe.

Seine Majestät der Kaiser wünscht zu wissen, ob die Entscheidung schon für die allernächsten Tage dränge, worauf Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn und Reichsfinanzminister v. Lónyay den 10. d. M. als den Tag bezeichnen, an welchem die betreffenden Anforderungen an die Reichsmittel herantreten dürften.

Ministerpräsident Graf Andrássy nimmt an, daß der baldige Zusammentritt einer Plenarsitzung im ungarischen Reichstage keiner Schwierigkeit begegnen werde.

Seine Majestät der Kaiser geruhen darauf die Verhandlung in Übereinstimmung mit den heute abgegebenen Meinungen der Konferenzmitglieder in dem Ah. Beschlusse zu resümieren: daß die Vorlagen an die Delegationen zur Erlangung der erforderlichen Nachtragskredite mit tunlichster Beschleunigung einzuleiten seien und daß gleichzeitig der Finanzminister für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder beauftragt werde, eine Modifikation des Ministerratsbeschlusses vom 23. November unter Geltendmachung der vorge-

brachten Motive und im Sinne der Anträge des Reichsfinanzministers zu erzielen.

Womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Ofen, 13. Jänner 1871. Franz Joseph.

## Nr. 27 *Gemeinsamer Ministerrat, Ofen, 6. Dezember 1870*

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (12. 12.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Teschenberg.

Gegenstand: I. Vortrag des Reichskriegsministers über den Wunsch einiger Mitglieder der ungarischen Delegation, eine Inspektion der Militärvorräte herbeizuführen. II. Anträge des Reichskriegsministers bezüglich der Erhöhung der Schlagfertigkeit der Armee im Falle der Mobilisierung im Frühjahr. III. Antrag des Reichskriegsministers rücksichtlich der Verpflegung des Heeres in entsprechenden Fällen.

KZ. 4712 – RMRZ. 93

Protokoll des zu Ofen am 6. Dezember 1870 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Seine Majestät der Kaiser geruhte die Sitzung zu eröffnen, indem Allerhöchstderselbe zunächst dem Reichskriegsminister das Wort erteilte.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn teilt mit, daß mehrere Mitglieder der ungarischen Delegation ihm den Wunsch ausgesprochen haben, der eventuell auch in einer Resolution Ausdruck finden könnte, Abgeordneten der Delegation die Möglichkeit zu eröffnen, die Vorräte für das Heer, sowohl nach ihrer Quantität als nach ihrer Qualität einer prüfenden Untersuchung zu unterziehen. Er habe diesem Wunsche gegenüber sich dahin geäußert, daß er seinerseits kein sachliches Bedenken gegen die Vornahme einer derartigen Untersuchung hege, daß aber die Entscheidung hierüber in einer Ah. Willensäußerung Seiner Majestät als des obersten Kriegsherrn liege. Die Sache habe offenbar zwei Seiten, sie könne ganz unschädlich sein, wenn sie eben nur die Überzeugung von dem Vorhandensein der aufgeführten Vorräte bezwecke, sie könne aber auch weitere Konsequenzen nach sich ziehen. Das Zugeständnis eines Visitationsrechtes lasse die Folgerung zu, die Visitation nicht allein auf die Magazine und Vorräte einzuschränken, sondern auch auf die Visitation der Truppen, die Prüfung der Abrichtung usf. auszudehnen. Das sei offenbar nicht Sache der Delegationen und